

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
legistik@patentamt.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/110

BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2018

BG, mit dem das Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz – PAG) geändert wird

Referent: Dr. Egon Engin-Deniz, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Das Gesetzesvorhaben dient der Förderung des E-Governments durch Herabsetzung der Gebühren bei elektronischen Eingaben auch im Bereich der Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie dem Entfall von Mehrfachgebühren bei gleichlautenden Anträgen auf Änderung des Namens oder Firmenwortlauts. Das Gesetzesvorhaben ist somit insgesamt zu begrüßen und der Entwurf verfolgt diese Ziele auch in angemessener Weise.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Ad §§ 3 Abs 3, 8 Abs 2, 14 Abs 5, 15 Abs 5 PAG

Der Online-Bonus für die Einbringung elektronischer Eingaben ist zu begrüßen und trägt der Zielrichtung des Gesetzesentwurfs Rechnung. Der Entwurf entspricht einer Herabsetzung von zwischen ca 7-13 % gegenüber einer physischen Eingabe. Die Gebührenreduktion könnte im Zusammenhang mit der Verwaltungserspartis durch die elektronische Eingabe etwas höher ausfallen.



Ad § 14 PAG

Gemäß den Erläuterungen sollen die Gebühren für Recherchen und Gutachten nunmehr in die aktuelle Fassung des PAG aufgenommen werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da dies zu einer besseren Transparenz beiträgt und dem Einzelnen die zu zahlenden Beträge sogleich im Gesetz auflistet.

Was passiert aber in dem Fall, dass der Präsident/die Präsidentin des Patentamts doch die in Abs 1 genannten Beträge durch Verordnung ändert? In einem solchen Fall würden dann die durch Verordnung festgelegten Gebühren jenen des Abs 1 vorgehen (so normiert im neuen Abs 4). Dadurch entsteht aber genau dieselbe Situation, wie sie derzeit besteht: Das PAG verweist auf eine Verordnung des Präsidenten/der Präsidentin, die der Antragsteller wiederum suchen muss. Eine Verbesserung der derzeitigen Situation ist dadurch nicht herbeigeführt.

Ad § 25 PAG

Der ÖRAK begrüßt die Vereinfachung und Anpassung des Wortlautes an die Tatsache, dass alle Vertragsparteien des Madrider Systems dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen angehören.

Ad § 28 Abs 2

Der Entfall von Mehrfachgebühren bei der Namens- oder Firmenwortlautänderung ist sehr zu begrüßen.

Wien, am 17. August 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident